

Universität Hannover
LG Staats- und Verwaltungsrecht
WS 1997 / 98 und SS 1998
Vorlesung Staat und Verfassung I und II
Prof. Dr. Dr. h.c. Hans - Peter Schneider
Hausarbeit zum Erwerb eines Nebenfachscheins
im Bereich Jura vorgelegt von Stephanie Riechelmann
Diplomstudiengang Sozialwissenschaften, 2. Fachsemester
Matr.Nr : XXX
Bearbeitungszeit: 20.07. bis 30.09.1998

Vergleich zwischen dem Parteiverbot der SRP 1952 bzw. der KPD 1956 und dem sogenannten „Mannheimer Urteil“ des Baden - Württembergischen Verwaltungsgerichtshofes von 1978 bezüglich der NPD. Warum konnte die NPD bis heute nicht als verfassungswidrig eingestuft werden, was müßte man ihren Mitgliedern nachweisen, um dieses durchsetzen zu können?

Gliederung des Textes

Seite 3	Rechte Parteien erobern sich Deutschland zurück !!!
Seite 4	Artikel 21, Abs. 1, 2 und 3 des Grundgesetzes
Seite 5	Das SRP - und das KPD - Urteil im geschichtlichen Zusammenhang
Seite 8	Beurteilung der beiden Urteile in der Verfassungsgeschichte heute
Seite 8	Die Entstehung und das Wirken der NPD bis heute
Seite 12	Das Urteil von Mannheim: Gerechtfertigt oder doch schwer verständlich ?
Seite 15	Vergleich zwischen Verbotenem und nicht Verbotenem
Seite 16	Warum hat es der Verfassungsschutz so schwer, Parteien wie der NPD ihre Verfassungsfeindlichkeit nachzuweisen ?
Seite 18	Welche Auswirkungen würde ein heutiger Verbotserfolg vor dem Bundesverfassungsgericht nach sich ziehen ?
Seite 19	Abschließende Bemerkungen
Seite 21	Quellenverzeichnis

Rechte Parteien erobern sich Deutschland zurück !!!

Solche oder ähnliche Schlagzeilen sind in der letzten Zeit immer häufiger in der Presse zu lesen gewesen, das Fernsehen zeigt eine Unmenge von Berichten über den Aufmarsch rechter Gruppierungen an verschiedensten Orten der Bundesrepublik, und auch beim täglichen Spaziergang in manchen (ostdeutschen) Orten hat man manchmal das Gefühl, Anzeichen des dritten Reiches wiederzuentdecken. Immer häufiger begegnet man den glatzköpfigen Hitler - Anhängern in unserem täglichen Alltag, vor allem bei ihren sogenannten „Demonstrationen“ gegen Ausländer und Einwanderer, denen von behördlicher Seite nur wenig entgegengesetzt wird (Jüngstes Beispiel war erst vor ein paar Tagen die Demonstration der NPD in Rostock in einem Nachbarviertel Rostock - Lichtenhagens, das 1992 durch sein brennendes Asylantenheim traurige Berühmtheit erlangte.). Und bei den letzten Landtagswahlen in Sachsen - Anhalt setzte sich tatsächlich die rechtsextreme DVU mit 11,5% der Wählerstimmen an dritter Stelle der Landtagsfraktionen durch. Bei solchen Wahlergebnissen kommt die Frage auf, ob es denn überhaupt keine Mittel in der Bundesrepublik gibt, solche extremistischen Parteien, die als Ziel nichts weiter als die Rückkehr zum Hitlerschen Machtgefüge haben, verbieten zu lassen. Schließlich kann man das Vorgehen dieser Parteien (besonders die Ausschreitungen ihrer Anhänger gegenüber Ausländern bzw. Asylsuchenden) in keinsten Weise als verfassungsgemäß beurteilen, oder vielleicht doch?

Ich habe in der vorliegenden Arbeit versucht, mich mit der Frage um Verbot und nicht Verbot auseinanderzusetzen. Dabei habe ich als Beispiel für eine rechtsextreme Partei die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) ausgesucht, weil es Mitte der siebziger Jahre bereits einen umstrittenen Fall vor dem Baden - Württembergischen Verwaltungsgerichtshof gab, bei dem es um die Frage ging, ob die NPD als verfassungsfeindlich eingestuft werden kann oder nicht. Der Baden - Württembergische Verwaltungsgerichtshof war damals der Auffassung, eine Verfassungsfeindlichkeit könne nicht nachgewiesen werden. Zwanzig Jahre zuvor waren bereits zwei deutsche Parteien vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt und verboten worden. Dieses waren die Sozialistische Reichspartei (SRP), die wie die NPD im rechtsextremen Lager einzuordnen war,

sowie ein paar Jahre darauf die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD), am äußerst linken Rand des Parteienspektrums anzutreffen.

Dabei ist nun zu klären, was an diesen beiden Parteien das grundsätzlich antidemokratische gewesen ist, und ob eine solche Beurteilung nach heutigen Maßstäben nicht doch auf die noch immer existierende NPD zutreffen könnte. (Hierzu soll ein Blick auf deren Parteigeschichte erfolgen.) Desweiteren soll geklärt werden, warum es der Verfassungsschutz so schwer hat, der NPD die Verfassungsfeindlichkeit nachzuweisen und welche Auswirkungen ein mögliches Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht heute haben könnte. Abschließend sollen noch ein paar Bemerkungen über die mögliche Nichtnotwendigkeit eines NPD - Verbotes erfolgen. Anmerkungen zu den angegebenen Fußnoten runden meine Arbeit ab.

Jedoch zunächst nun ein Blick auf Artikel 21 des Grundgesetzes.

Artikel 21, Abs. 1, 2 und 3 des Grundgesetzes

- 1. Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.**
- 2. Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.**
- 3. Das nähere regeln Bundesgesetze.**

Auslegungen hierzu:

Laut diesem Artikel (hier ist vor allen der erste und zweite Absatz angesprochen) sind Parteien als verfassungskonform einzustufen, wenn sie mit ihrer Struktur sowie ihren innerparteilichen Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung entsprechen. Demnach dürfen sie sich nur dann zur Wahl stellen, wenn ihre Programme, ihr Anliegen sowie ihre Finanzierung jedermann zugänglich gemacht

werden, aus den Programmen ein demokratisches Anliegen ersichtlich wird, der Parteaufbau ebenfalls einem demokratischen Grundsatz zugrunde liegt, d.h. eine Mitbestimmung jedes Einzelnen möglich ist (Hier ist ein Bezug zu Artikel 9, Abs. 1, GG zu sehen, nach dem alle Deutschen das Recht haben, Gesellschaften bzw. Vereine zu bilden. Ebenso besteht ein Bezug zu Artikel 5, Abs. 1, GG, allgemein als „Meinungsfreiheit“ zu bezeichnen.) und ihre Ziele nicht die Abschaffung der parlamentarischen Demokratie beinhalten.

Wie Artikel 21, Abs. 2 ebenfalls anführt, hat letztlich das Bundesverfassungsgericht über das Verbot einer Partei zu entscheiden. Was in diesem Zusammenhang auffällig ist, ist die Tatsache, daß das Bundesverfassungsgericht in solch einer Verbotsverkündung erst zwei mal in Erscheinung getreten ist. In beiden Fällen handelte es sich um radikale Parteien und beide Urteile wurden in den fünfziger Jahren verkündet. Deutschland und seine Parteienlandschaft müssen sich also seit dieser Zeit auf grundlegende Art und Weise verändert haben, sonst hätte es sicherlich noch mehr Urteile dieser Art in den darauffolgenden Jahrzehnten gegeben. Als weitere Möglichkeit ist in Betracht zu ziehen, daß radikale Parteien aus den damaligen Verboten ihre Schlüsse gezogen haben, und ihre Ziele in den darauffolgenden Jahrzehnten nur auf versteckte Art und Weise in ihren Programmen darlegten, der Nachweis einer Verfassungswidrigkeit also bedeutend schwerer geworden ist. Das vor allem jener letzte Punkt eine entscheidende Rolle gespielt hat und immer noch spielt, und es aus diesem Grunde der Verfassungsschutz in Deutschland außerordentlich schwer hat, verfassungsfeindlich eingeschätzten Parteien etwas nachzuweisen, soll noch im späteren Verlauf des Textes gezeigt werden. Zunächst aber ein Blick auf die zwei bereits aufgezeigten Verbotsurteile und ihren geschichtlichen Kontext.

Das SRP - und das KPD - Urteil im geschichtlichen Zusammenhang

Es ist unschwer von der Hand zu weisen, daß die beiden einzigen und noch dazu kurz aufeinander folgenden Parteienverbotsurteile der Bundesrepublik Deutschland im geschichtlichen Entstehungsprozeß der BRD und ihrer zu diesem Zeitpunkt erst kurz bestehender Verfassung zu sehen sind. Parteien waren zuvor in keiner deutschen

Verfassung erwähnt worden, ebenso wenig war ihr Bestehen oder Verbot gesetzlich geregelt gewesen. Das neu gegründete Bundesverfassungsgericht mußte sich mit der neuen Parteiverbotskompetenz zunächst „anfreunden“, was jedoch bei den beiden zu verbietenden Parteien ohne weiteres gelingen sollte.

Besonders beim SRP - Urteil läßt sich dieser geschichtliche Zusammenhang zwischen dem Urteil und der deutschen Neuentstehung nicht von der Hand weisen. Am 19. November 1951 wurde von der Regierung Adenauer der Antrag auf das Verbot der verfassungswidrig einzustufenden SRP gestellt, also nur zwei Jahre, nachdem die Bundesrepublik Deutschland gegründet worden und das neue Verfassungsrecht überhaupt in Kraft getreten war. Die SRP hatte zum damaligen Zeitpunkt in mehreren Landtagswahlen für ihre Verhältnisse sehr gut abgeschnitten (u.a. Niedersachsen mit 11 %) und war darum vor allem der CDU - Regierung ein Dorn im Auge. Dies begründete sich vor allem aus der Tatsache, das sich die SRP selbst als unmittelbare Nachfolgepartei der NSDAP verstand, in ihrem hierarchischen Aufbau der Nazi-Partei in nichts nachstand und auch bezüglich ihrer Mitglieder in hohem Maße an die Tradition der 1945 gestürzten „Diktaturpartei“ anknüpfte. (z.B. bestand der Parteivorstand ausschließlich aus ehemaligen NSDAP - Oberhäuptern.) Die Adenauer - Regierung - noch von den Schreckensbildern der Kriegsjahre gequält - hatte es daraufhin für mehr als dringend notwendig erachtet, eine solche Partei in der neu entstandenen Bundesrepublik sofort verbieten zu lassen, um einen möglichen erneuten Aufstieg dieser Gruppierung schon im Keim zu ersticken. Am 23. Oktober 1952 wurden vom Bundesverfassungsgericht darum nicht nur die Partei selbst, sondern auch alle ihre Nebenorganisationen und zugehörige Vereine für verfassungswidrig erklärt und verboten. Im Untergrund jedoch arbeiteten viele der Parteianhänger weiter, und trugen später u.a. auch zur Gründung von neuen „verfassungstreuen“ rechten Parteien bei.

Das Urteil über die KPD läßt sich ebenfalls in einen deutlichen geschichtlichen Rahmen setzen. Auf der Konferenz von Jalta im Februar 1945 war Deutschland zwischen den vier Besatzungsmächten England, Frankreich, den USA und der Sowjetunion aufgeteilt worden. Der zur Sowjetunion zugeschlagene Teil wurde immer mehr zum sowjetischen Einflußbereich zugeordnet und koppelte sich zunehmend vom übrigen Deutschland ab. Am 8. Mai 1949 wurde aus den britischen,

amerikanisch und französisch besetzten Gebieten schließlich die demokratisch ausgerichtete Bundesrepublik Deutschland (BRD) gegründet, als erster Bundeskanzler agierte kurze Zeit später der CDU - Abgeordnete Konrad Adenauer. Die sowjetische Besatzungszone wurde am

7. Oktober 1949 unter sowjetischem Einfluß zur Deutschen Demokratischen Republik (DDR) erklärt. Während die KPD, die sich nach dem Krieg in beiden Teilen Deutschlands sofort wieder neu gebildet hatte, in der Sowjetischen Besatzungszone - bedingt durch den Einfluß der Sowjet - KPD - großen Einfluß bekam, vor allem durch den Zusammenschluß mit der SPD zur Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED), führte sie im Westen Deutschlands nur ein Schattendasein. Allerdings hatten viele ihrer Mitglieder zum Aufbau der Republik beigetragen, sie war in allen ersten Landtagen und sogar im ersten deutschen Bundestag vertreten. Ein großer Teil ihrer Anhänger propagierte jedoch sehr stark in der Öffentlichkeit die Schaffung der Sozialistischen Republik wie dieses in der DDR bereits der Fall war. Einem Einheitsstaat mit nur einer Partei konnte die demokratische Regierung jedoch in keiner Weise zustimmen, weil hiermit ein wichtiger verfassungsrechtlicher Grundsatz, der des Mehrparteienprinzips nicht erfüllt worden wäre. Auch die Radikalität, mit der Anhänger der KPD ihre Ziele propagierten und durchsetzen wollten, erinnerte an die Bestrebungen der KPD von 1918, ihr Ziel der Sozialistischen Räte-demokratie durchzusetzen.

Um einen Umsturz des neu geschaffenen bundesdeutschen Systems zu verhindern, stellte die Bundesregierung nur sehr kurze Zeit nach dem Verbot der SRP (genauer gesagt am 22. November 1952) den Antrag auf Verbot der KPD, weil ihr die Versuche der KPD, in der Bundesrepublik ähnliche Verhältnisse wie in der DDR zu schaffen, als ausreichend für ein solches Verbot erschienen. Tatsächlich war auch das Bundesverfassungsgericht, allerdings nach vielerlei Bedenkensäußerungen derselben Ansicht mit Berufung auf Artikel 21, Abs. 2. Die KPD wurde ebenso wie die SRP als die freiheitlich demokratische Grundordnung mißachtende Partei charakterisiert und darum vier Jahre nach dem Verbot der NSDAP - Nachfolgepartei am 17. August 1956 mitsamt den ihr zugehörigen Organisationen verboten. 1968 gründete sich im Westen Deutschlands die bis heute existierende, aber nur noch wenig bedeutsame Deutsche Kommunistische Partei (DKP) als ihre Nachfolgerorganisation.

Beurteilung der beiden Urteile in der Verfassungsgeschichte heute

Beide Urteile werden in der juristischen Literatur als wegweisend für alle im folgenden getätigten Verbotsverfahren angesehen. Im SRP - Urteil hatte das Bundesverfassungsgericht zum ersten Mal eine Definition der Begriffe der „Freiheitlich Demokratischen Grundordnung“ und der „politischen Willensbildung des Volkes“ dargelegt. Im KPD - Urteil wurden zum ersten Mal Definitionen zur genaueren Auslegung von Artikel 21, Abs. 2 getätigt. Außerdem wird es als erstes Urteil im Rahmen des „Kalten Krieges“ betitelt. Somit war in beiden Fällen ein exemplarisches Grundsatzurteil gefällt worden, daß in späteren Fällen immer wieder bei Unklarheiten zu Rate gezogen werden konnte. Auch bei dem noch anzusprechenden NPD - Urteil, wurde auf eines der beiden Urteile zurückgegriffen, nämlich auf das SRP - Urteil. Darauf ist später noch genauer einzugehen.

Zunächst aber ein Blick auf die Entstehung und das Wirken der NPD in der Geschichte der deutschen Politik. Anhand dieser Darstellung werden sich bereits einige Indizien, die für ein Verbot dieser Partei sprächen, herausfinden lassen.

Die Entstehung und das Wirken der NPD bis heute

Die NPD gründete sich am 28. November 1964 in Hannover. Sie war entstanden aus einem Zusammenschluß der Deutschen Reichspartei (DRP) unter ihrem Vorsitzenden Adolf v. Thadden, der Deutschen Partei, der Gesamtdeutschen Partei sowie 70 rechten Splittergruppen, die dem im Juni 1964 auf dem 13. Parteitag der DRP getätigten Aufruf v. Thaddens „zur Sammlung des nationalen Lagers“ gefolgt waren.

Die DRP war 1946 aus einem Zusammenschluß der aus der Weimarer DNVP bzw. Deutschvölkischen Freiheitspartei entstandenen Deutschen Konservativen Partei (DKP) sowie der Deutschen Aufbau Partei (DAP) entstanden. Sie stand am rechten, sehr konservativ angehauchten Rand des Parteienspektrums. Ihr äußerst rechter Flügel unter Fritz Dorls, Otto Ernst Remer und Gerhard Krüger spaltete sich bereits am 2. Oktober 1949 von der Partei ab, und bildete die schon angesprochene, später verbotene SRP.

Die NPD war von Anfang an deutlich von den DRP - Angehörigen dominiert. Im 18köpfigen Führungsgremium saßen anfänglich 8 DRP - Funktionäre. Der als gemäßigt geltende Vorsitzende Fritz Thielen bemühte sich zwar um ein als gemäßigt geltendes Image, vor allem um den Ruf der Partei nicht zu dem einer Alt - Nazi - Partei wie der SRP gelangen zu lassen, jedoch war dies so gut wie ausgeschlossen bei einem Blick auf den ersten Bundesvorstand der NPD, in dem immerhin 12 ehemalige NSDAP - Aktivisten vertreten waren. Dieses wirkte sich auch auf das Parteiprogramm aus. Anfänglich war man zwar noch bemüht, ein demokratisch - konservatives Erscheinungsbild zu wahren, jedoch waren schon im ersten Programm Hinweise auf die spätere Ausländerfeindlichkeit zu erkennen. Während im sogenannten „Manifest der NPD“ und in ihren „Grundsätze(n) unserer Politik“ dieses noch vergleichsweise wenig durchschien, wurde es in der Parteizeitung sowie in dem zu Schulungszwecken eingesetzten „Politischen Lexikon“ mit Forderungen nach Reinrassigkeit des Volkes, weniger Mischproportionen zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland und einer Verharmlosung der im Holocaust geschehenen Verbrechen sehr deutlich.

Bei der Bundestagswahl 1965 lag die Partei mit 2% der Stimmen noch weit hinter ihren Erwartungen zurück. Das änderte sich schlagartig bei den folgenden Landtagswahlen in Hessen (7,9%), Bayern (7,4), Rheinland - Pfalz (6,9%), Schleswig - Holstein (5,8%), Niedersachsen (7,0%), Bremen (8,9%), und Baden - Württemberg (9,8%). Nach den Erfolgen dieser Wahlen stieg die Mitgliederzahl der NPD 1967 auf den Höchststand 28.000 Mitgliedern an. Dennoch kam es im Inneren der Partei zu Heftigen Querelen zwischen v. Thadden und Thielen, was mit dem Austritt aus der Partei von Seiten Thielen und seiner Anhänger 1967 endete. Im November desselben Jahres ließ sich v. Thadden zum Parteivorsitzenden wählen.

Die NPD ritt zu dieser Zeit auf einer ungeheuren Erfolgswelle. Weil sie vielen demokratischen Kräften jedoch ein Dorn im Auge war, wurden schon zu dieser Zeit Diskussionen um ein mögliches Verbot laut. Dieses erklärte sich auch mit den verstärkten Reaktionen aus dem Ausland auf die Erfolge der Partei. Angst vor einem Wiederaufstieg des NSDAP - Gedankengutes waren der Grund hierzu. Umfragen verschiedener politischer Meinungsforschungsinstitute hatten ergeben, daß die NPD in keiner bestimmten Bevölkerungsschicht ihre Anhänger hatte, sondern das Klientel aus allen Bevölkerungsschichten vor allem von den etablierten Parteien enttäuschte

Wähler beinhaltete, die sich mit der im Bundestag zu dieser Zeit befindlichen Großen Koalition zwischen SPD und CDU nicht abfinden wollten und deshalb zur Protestwahlmöglichkeit griffen. Ebenso machte die linke, immer stärkeren Einfluß gewinnende Studentenbewegung dieser Jahre vielen Menschen Angst, so daß die Parole „Sicherheit durch Recht und Ordnung“, die die NPD damals propagierte, vielen Menschen ein sicheres Gefühl verschaffte. Außerdem wollten viele das längst überhörte Reden von den KZ - Opfern nicht mehr hören, und so bekam die Partei einen immer größeren Wählerzulauf.

Erst durch die entschiedenen Erklärungen von SPD und CDU, daß sie keine Große Koalition mehr zu bilden beabsichtigten nach den Wahlen von 1969, wurden die Rahmenbedingungen für die Wahlgewinne der NPD entscheidend verändert. Die immer noch andauernde öffentliche Diskussion um die Partei wurde durch so negative Meldungen wie einer Schußabgabe des NPD - Ordnerdienstes auf Demonstranten während einer Bundestagswahlveranstaltung überschattet. Das niederschmetternde Ergebnis der Partei von 4,3 % und damit der Verfehlung des Einzuges in den Bundestag war die Folge, ebenso erneut heftig ausbrechende Kämpfe im Inneren des Parteiapparates. Adolf v. Thadden wollte eine „bürgerliche NPD“ beibehalten, ihm entgegen stellte sich die am 5. Oktober 1970 gegründete *Aktion Widerstand*. Ihr schlossen sich in der Folgezeit noch insgesamt weitere 33 Gruppierungen an, denen der NPD - Kurs zu gemäßigt erschien. Die Partei zerfiel weiter, aus ihrem Umfeld entstanden neue rechte Gruppierungen, unter anderem auch Gerhard Freys *Deutsche Volksunion* (DVU) - die ja in der heutigen Zeit, wie schon im Vorwort erwähnt, wieder sehr von sich reden macht. Auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzungen trat Adolf v. Thadden im November 1971 von seinem Amt zurück, sein Nachfolger wurde der Rechtsanwalt Martin Mußnug. Mußnug hielt an v. Thaddens gemäßigtem Kurs fest, so daß sich 1972 weitere radikale Splittergruppen von der NPD lossagten und fortan eigenständig ihre Pläne verfolgten.

Die NPD war im Laufe der siebziger Jahre noch in einigen Kommunalparlamenten vertreten, allerdings zeigte sie immer weniger Ambitionen dazu, ihren Einfluß wieder auszuweiten. Dieses lag vor allem an einer immer stärker zerstrittenen Parteiführung, die einer weiteren Abspaltung von immer mehr Splittergruppen nichts entgegen stellte. Selbst Teile der *Jungen Nationaldemokraten* (JN), die anfangs noch die

Funktion des 1970 aufgelösten Ordnerdienstes übernommen hatten, wanderten nun zu anderen neonazistischen Gruppierungen ab. Die Auflösung der Partei drohte.

Dieses änderte sich erst zu Beginn der achtziger Jahre, als die Parteispitze einen neuen Mann hervorbrachte. Günter Deckert war 1979 zwar bei der Wahl zum Parteivorsitzenden an Mußnug gescheitert, aber er brachte dennoch neue, radikale Ideen ein, mit denen die Partei zur Bundestagswahl 1980 antreten sollte. Der zentrale Programmpunkt hieß „Ausländerstopp - Deutschland den Deutschen“, eine Parole, die Deckert mit seinem 1981 erschienenen „Handbuch gegen Überfremdung“ noch unterstreichen sollte. Bei der Bundestagswahl sollte er jedoch zunächst eine derbe Schlappe einstecken, denn die NPD erzielte mit 0,2 % der Stimmen ihr schlechtestes Ergebnis seit der Parteigründung. Deckerts Buch sollte jedoch genau zur richtigen Zeit erscheinen, denn die neue Bundesregierung und auch die Medien machten nach der Wahl den Zustrom von Asylbewerbern zu einem zentralen Problemthema in Deutschland. So wuchs auch die Bereitschaft der deutschen Wähler wieder, ausländerfeindlichen Parteien ihre Stimme zu geben. Bei der Europawahl 1984 waren immerhin 0,8 % der Wählerstimmen auf der Seite der NPD, was ihr den Genuß der Wahlkampfkostenerstattung bescherte. Im Frühjahr 1987 kam es zu einem Zusammenschluß der NPD mit Gerhard Freys DVU zur Liste D. Diese Entscheidung galt als überraschend, denn zu Adolf v. Thaddens Zeiten war die DVU noch als starker Gegner der Partei angesehen worden. Jedoch war die finanzielle Unterstützung durch den Medienzaren Frey eine willkommene Hilfe für die finanziell alles andere als gut darstehende Partei. Die Hilfe zahlte sich aus, die NPD erzielte 1988 bei zwei Landtagswahlen jeweils bessere Ergebnisse als die Republikaner. 1989, auf dem Höhepunkt der Asyldebatte zog sie bei den hessischen Kommunalwahlen mit 6,6 % der Stimmen mit sechs Abgeordneten in das Frankfurter Stadtparlament ein. Nun allerdings machten erneut die innerparteilichen Spannungen Probleme. Bereits im Mai 1990 brach die Fraktion aufgrund persönlicher Differenzen der Abgeordneten auseinander. Vorab war die Partei, zusammen mit der DVU, trotz eines gewaltigen Werbeaufwandes mit 1,6 % der Stimmen am Einzug in das Europaparlament gescheitert. Hier wiederum schafften die Republikaner mit 7,1 % der Stimmen den Sprung nach Straßburg. Die NPD erlebte auch in den folgenden Jahren (nach der Maueröffnung) eine Schlappe nach der anderen. Bei den Bundestagswahlen 1990 und 1994 war der Wahlausgang mit jeweils unter einem

Prozent der Stimmen katastrophal. Es ist jedoch nach der Parteivorsitzübernahme Deckerts am 8. Juni 1991 eine breite Ausweitung der Parteiverbände im Osten Deutschlands zu erkennen gewesen, und das bis zum heutigen Tage. Nach dem Abdanken Deckerts spricht man von der NPD nun oftmals in Zusammenhang mit dem Namen Manfred Röder. Am Wahlerfolg der inzwischen wieder allein agierenden DVU in Sachsen - Anhalt im März dieses Jahres läßt sich der Trend im Osten bereits erahnen. Es bleibt abzuwarten, wie das Ergebnis von Republikanern, DVU und natürlich der NPD am 27. September aussehen wird.

Es scheint zwar, als wäre die große Zeit der NPD vorbei, aber das „neue Wählerpotential im Osten des Landes könnte der Partei doch noch einmal zu einem Aufstieg verhelfen, was man dann mit einem „späten zweiten Frühling“ gleichsetzen könnte. Dann könnte auch wieder aktuell werden, was bereits im Februar 1978 vor dem Baden - Württembergischen Verwaltungsgerichtshof bereits einmal zur Sprache kam, und damals mit einem Aufsehen erregenden Ergebnis vollendet wurde.

Das Urteil von Mannheim: Gerechtfertigt oder doch schwer verständlich ?

Welche unterschiedlichen Ansichten es in der Frage, ob eine Partei nun verfassungswidrig oder nicht einzustufen sei gibt, ließ sich 1978 an diesem Fall ausmachen, bei der Klage eines jungen, bei der NPD als Mitglied eingeschriebenen, Lehrers vor dem Baden - Württembergischen Verwaltungsgerichtshof (B - W VGH) gegen das Land Baden - Württemberg, weil diesem die Einstellung an einer Schule aufgrund seiner Parteizugehörigkeit untersagt worden war. Der B - W VGH entschied, daß das Land den jungen Mann einzustellen habe, weil der NPD eine verfassungsfeindliche Gesinnung nicht nachzuweisen sei. In seinem Urteil setze sich das Gericht zusätzlich noch mit der Frage auseinander, wann eine Partei denn nun als verfassungswidrig gelte, und warum man dieses der NPD nicht zubilligen könne.

In seiner Begründung geht das Gericht unter anderem auf folgende Punkte ein:

1. Es sei der NPD nicht nachzuweisen, daß sie aktiv kämpferisch und planvoll die Beseitigung der Freiheitlich Demokratischen Grundordnung verfolge. (Hierbei bezieht sich das Gericht auf die hierzu getätigten Aussagen des Bundesverfassungsgerichtes im SRP - Urteil.) Es sei ihr lediglich die Ablehnung

der Anerkennung der wesentlichen Grundsätze der parlamentarischen Demokratie anzumerken.

2. Allein die Mitgliedschaft in einer Partei wie der NPD sei nicht als Begründung geeignet, einem Beamtenbewerber den Zutritt zu seinem künftigen Arbeitsplatz zu verweigern. Schließlich könne dieser sich in verfassungsrechtlich prägnanten Fragen von der Meinung seiner Partei distanzieren.

3. Es werde großen Wert darauf gelegt, daß sich das Programm der NPD „erheblich von den Programmen derjenigen Parteien unterscheide, die nach der bisherigen Rechtsprechung des B - W VGH bereits im Parteiprogramm entscheidende Anhaltspunkte für eine verfassungswidrige Zielsetzung haben erkennen lassen.“ (Bei den in der Begründung als verfassungsfeindlich betitelten Parteien handelt es sich ausschließlich um linksextremistische Gruppierungen.)

Desweiteren sah das Gericht auch in den Angriffen der NPD gegen die Ost - und Entspannungspolitik der Bundesregierung, den sogenannten Sowjetimperialismus und in den Angriffen gegen die Besatzungsmächte und das an den Deutschen nach dem zweiten Weltkrieg begangene Unrecht keine verfassungsrechtlich bedenklichen Punkte gefaßt. Selbst die Jugendorganisation der NPD, die *Jungen Nationalen* (JN) neigten zwar zu einer radikaleren Meinung als der dem Parteiprogramm zu entnehmenden, jedoch sei es „allgemein bekannt, daß Jugendorganisationen von politischen Gruppierungen häufig massivere Meinungen vertreten, als diese in der Mutterpartei anzutreffen seien“. Hieraus sei (ebenfalls) kein Schluß auf eine Verfassungsfeindlichkeit der Partei an sich zu ziehen.

Der B - W VGH hatte mit diesem Urteil vor allem den am 29. Oktober 1975 getätigten Aussagen des Bundesverfassungsgerichtes widersprochen. Dieses hatte zum genannten Zeitpunkt festgelegt, daß die NPD als „ eine Partei mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung und Betätigung, (...) als Feindin der Freiheit“ u.a.m. beschrieben werden dürfe. (BVerfGE 40, 287)

Ebenso war durch den Zuspruch der Verfassungsmäßigkeit gegenüber der NPD eine Einschränkung in die ebenfalls vom Bundesverfassungsgericht getätigte

Entscheidung gegeben, in der das Gericht das Gebot der Verfassungstreue des Beamten im Öffentlichen Dienst gegenüber dem Staat festlegte (BVerfGE 39, 334/347ff vom 22. Mai 1975).

Eine Einschränkung dieser Verfassungstreue durch die Mitgliedschaft in extremistischen Gruppierungen und verfassungsfeindlichen Parteien wurde erst später im engeren Sinne in zwei Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes festgelegt (BVerwGE 61, 176/ 192 vom 27./28. November 1980 und BVerwGE 62, 267/ 270 vom 9. Juni 1981). Ebenfalls wurde dort die NPD als klar verfassungsfeindlich einzustufende Partei bestimmt (BVerwGE 61, 194/ 197, ebenfalls 28. November 1980), was dem B - W VGH - Urteil widersprach.

Der B - W VGH hatte mit seinem Urteil eine erneute Diskussion um die ohnehin von allen Seiten scharf beobachtete NPD entfacht. Ohne genauere Kenntnis der Beweggründe der Richter läßt sich hierüber sicherlich kein genaues Urteil bilden. Es bleibt jedoch die Frage offen, ob die Richter hier zwischen den Zeilen des schriftlichen Beweismaterials gegen die Partei nicht lesen konnten oder wollten. Ebenso bleibt die Frage offen, ob sich ein Mensch im Beruf wirklich so klar von seiner privaten, verfassungsfeindlichen Meinung zu distanzieren vermag, wie dies im zweiten Teil der Urteilsbegründung des Gerichtes angenommen wird. Und schließlich bleibt zu fragen, ob das Gericht nicht selbst einen ähnlichen Standpunkt wie die Partei vertrat, was man mit Blick auf weitere Urteile, in denen ausnahmslos eine Entscheidung für eine Verfassungsfeindlichkeit zu finden war und die sich ausschließlich gegen Angehörige der DKP richteten, nicht ganz eindeutig mit „nein“ beantworten kann. Außerdem ist es bei einem deutschen Verwaltungsgericht nach immerhin 30 - jähriger Existenz der Bundesrepublik schon in irgendeiner Weise bedenklich, wenn dieses sich nicht gegen eine Partei ausspricht, die die Politik und die demokratisch ausgerichtete Struktur der zu dem Zeitpunkt agierenden Bundesregierung angreift.

Vergleich zwischen Verbotenem und nicht Verbotenem

Geht man einmal zu den beiden zuvor in Deutschland getätigten Verbotsurteilen zurück und stellt die Ziele der verbotenen Parteien denen der NPD gegenüber, so stößt man schon nach kurzer Zeit auf Parallelen. Die SRP war für eine Nivellierung der Kriegsschuldfrage, kämpfte gegen ehemalige Antifaschisten und wollte das „arische“ Deutschland der Vorkriegsjahre wiedererlangen. Auch die NPD, deren unmittelbarer „Vorfahre“, die DRP, ja sogar als Ausgangspartei für die spätere SRP gedient hatte, weist bis heute alle Schuld Deutschlands am 2. Weltkrieg zurück, kämpft, wie es sogar aus den Unterlagen zum Mannheimer Urteil zu ersehen war, gegen ehemalige Nazi - Gegner und hat sich zum Ziel gemacht, alles „Fremdländische aus Deutschland herauszutreiben“. (Im aktuellen Parteiprogramm findet man unter Punkt 1.) „Grundlage des Staates ist das Volk“ z.B. folgende Aussagen: „ ‚Multikulturelle‘ Gesellschaften sind in Wirklichkeit kulturlose Gesellschaften.“ (...) „Zu diesem Zweck strebt das deutsche Volk Freundschaft und gute Beziehungen zu allen gutwilligen Nationen an, um gemeinsam der Zerstörung der Lebensgrundlagen durch multikulturelle, imperialistische und gleichmacherische Kräfte zu begegnen.“) Mit ihren Aufmärschen und der Propagierung von ehemaligen Nazi - Parolen, ebenso mit ihren Übergriffen auf ausländische Mitbürger kann man sie, richtig betrachtet, sehr wohl als eine die Freiheitlich Demokratische Grundordnung gefährdende Partei einstufen (was das Bundesverfassungsgericht 1975 in seiner Urteilsbegründung „Partei mit verfassungsfeindlicher Gesinnung“ auch anklingen ließ), was bei der SRP schließlich Begründung zum Verbot derselben gewesen ist.

Auch Parallelen zum SRP - und KPD - Ziel, aus Deutschland wieder einen Einparteienstaat zu machen, lassen sich nicht von der Hand weisen. Auch hierzu lassen sich im aktuellen Parteiprogramm Aussagen finden, die an die Gleichschaltung Deutschlands in der Nazi - Zeit erinnern. In Punkt 3.) des Programmes, der mit dem Titel „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ versehen ist, sind Sätze wie „Volksherrschaft setzt die Volksgemeinschaft (ein noch aus NSDAP - Zeiten negativ besetzter Begriff) voraus“. und „Der Staat hat dabei über den Egoismen einzelner Gruppen zu stehen und die Gesamtverantwortung wahrzunehmen“ zu finden. (Letzteres klingt zu einem gewissen Grade durchaus positiv, schwierig wird es aber dann, wenn keine andere Meinung mehr zugelassen wird, als die des Staates.) Auch ein Satz wie „Der Präsident muß als Staatsoberhaupt

über den Parteien und dem politischen Tageskampf stehen.“ kann durchaus auf zweideutige Art und Weise gewertet werden. Gebe es nämlich wieder einen Staatspräsidenten, der von den Parteien unabhängig entscheiden könnte, so wäre das Mehrparteiensystem irgendwann als überflüssiges Beiwerk zu einem solchen zu werten, und könnte entweder durch ein, dem Sozialismus ähnelndes, oder durch ein, für die NPD eher vertretbares nationalsozialistisches Regime ersetzt werden. Genau die Zweideutigkeit der Parteiaussagen in den verschiedenen Parteiprogrammen ist das große Problem, dem sich der deutsche Verfassungsschutz gegenüber stehen sieht. Solange einer Partei nicht durch deren Aussagen in den unterschiedlichen Parteiorganen (Zeitungen, Videos, Handzetteln, Abgeordnetenreden) nachgewiesen werden kann, daß sie verfassungswidrige Propaganda betreibt, solange ist der Verfassungsschutz und damit der Staat unfähig gegen die Partei etwas auszurichten. Anhand des im Folgenden aufgeführten Beispiels lassen sich diese Schwierigkeiten besonders gut aufzeigen.

Warum hat es der Verfassungsschutz so schwer, Parteien wie der NPD ihre Verfassungsfeindlichkeit nachzuweisen ?

Jährlich lassen sich anhand des Berichtes des deutschen Verfassungsschutzes eine Vielzahl von Indizien dafür finden, die NPD als verfassungsfeindlich einzustufen. Trotzdem reichen die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes nicht für ein eindeutiges Verbot der Partei aus. Auf den Internet - Seiten der Partei (NPD - Net) ist unter anderem ein Kommentar des an der Parteispitze anzusiedelnden Winfried Krauß zu finden, der mit „Verfassungsschutzbericht 1996 - Eine Antwort“ betitelt ist. Krauß kommentiert hier aus Sicht der NPD - Führung Passagen des Berichtes, wobei zu erkennen ist, was die Schwierigkeiten des Verfassungsschutzes sind.

Beispielsweise führt der Verfassungsschutzbericht unter Punkt 3.1 („Zielsetzung“) eine durch die NPD überbewertete Rolle der Volksgemeinschaft an, was Krauß mit den Worten „Quatsch (...) bösertige Propaganda. (...) Die Würde des Menschen kann sich überhaupt nur innerhalb der Gemeinschaft zeigen.“ abblockt.

Dem Vorwurf des Verfassungsschutzes unter Punkt 3.2 („Fremdenfeindlichkeit“), die NPD diskriminiere Ausländer pauschal als Kriminelle, setzt Krauß entgegen,

dieses Thema werde in der Partei exakt differenziert. Hierauf verweist er auf die entsprechende Internet - Seite, auf der mit zweifelhaften Statistiken versucht wird, einen Großteil der Ausländer als Verbrecher darzustellen. Er kontert weiter mit dem Vorwurf, daß von der antideutschen Wehrmachtausstellung statt dessen immer noch „deutsche Väter und Großväter als Kriegsverbrecher abgetan würden“, daß man also Deutsche in viel stärkerem Maße diskriminiere. (Hierbei vergißt er jedoch die vielen wehrlosen Menschen, die während der Nazi - Zeit durch eben diese Väter und Großväter nur aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit oder ihres Aussehens umgebracht wurden.)

Unter dem selben Punkt tut Krauß einen vom Verfassungsschutz zitierten Artikel aus der „Deutschen Zukunft“ zum Thema Fremdenfeindlichkeit als „die Meinung eines einzelnen Parteimitgliedes ab, dessen radikale Meinung sich aber in keiner Weise mit der der Partei decke.“

Auch zu sieben weiteren Unterpunkten schreibt Krauß seine Kommentare zu den jeweiligen Verfassungsberichtspassagen. Es wird deutlich, daß vor allen Dingen die Ungenauigkeit bzw. Zweideutigkeit von vielen der Parteiaussagen dieser immer wieder Vorteile bei der Rechtfertigung verschafft. Ist Zweideutigkeit nicht mehr auszumachen, werden ganze Artikel und Flugblätter als Äußerungen einzelner Mitglieder abgetan, die aber in keinem Falle mit der Parteimeinung gleichzusetzen seien. So können selbst ganze Veranstaltungen, auf denen die rechtsradikalen Ziele der Partei kundgetan werden, als Veranstaltungen Einzelner deklariert, währenddessen entstandene Auseinandersetzungen als von der Partei nicht beabsichtigt abgetan werden. Der Verfassungsschutz hätte erst dann eine reale Chance, der Partei etwas nachzuweisen, wenn diese in ihren Ausführungen oder auf Veranstaltungen weit über das verfassungskonforme Ziel hinausschießen würde. Dieses jedoch wird, solange kluge Köpfe an der Parteispitze stehen, nicht passieren. Dies ist eindeutig das größte Problem, was sich in bezug auf ein Verbot der Partei stellt.

Es bleibt nun noch die Frage zu klären, ob es eigentlich wirklich im Sinne des deutschen Staates wäre, solch eine Partei zu verbieten, oder ob dieses nicht noch einige Probleme nach sich ziehen könnte, die bislang nicht bedacht worden sind.

Welche Auswirkungen würde ein heutiger Verbotserfolg vor dem Bundesverfassungsgericht nach sich ziehen ?

Wäre es aber nun doch in bestimmter Weise möglich, die NPD der Verfassungsfeindlichkeit in der Art zu überführen, daß ein Verbotsantrag vor dem Bundesverfassungsgericht erfolgreich für den Antragsteller beendet werden könnte; wäre damit das Problem wirklich aus der Welt geschafft ?

Mit großer Wahrscheinlichkeit würde ein Verbot der Partei nicht nur positive Auswirkungen nach sich ziehen. Große Teile der Mitglieder könnten nach so einem Verbot die Gründung von Untergrundorganisationen in Betracht ziehen, die weiterhin, am Staat vorbei, ihr Propagandamaterial verbreiten, und mit der neuen Organisationsform ebenso Schaden am Staat anrichten könnten.

Außerdem ist es, bei einem geschickt durch die Medien geförderten öffentlichen Interesse am Verbot einer solchen Partei, schon sehr viel früher möglich, daß sich Gruppierungen bilden, die sich mit der NPD solidarisieren und die dann zu Protesten, beispielsweise auf Ebene der oft zitierten Meinungsfreiheit, übergehen könnten. In einem solchen Falle wäre auch keineswegs dem Staat, sondern lediglich der Popularität der NPD gedient.

Auch andere rechte Gruppierungen könnten durch ein solches Verbotsverfahren profitieren, in dem sie sich entweder auf die Seite des „Angeklagten“ stellen, oder damit werben, was sie alles anders, bzw. besser machen als jene zu verbietende Partei.

Diese Folgen muß das Bundesverfassungsgericht bei einem solchen Verfahren stets berücksichtigen. Darum hat sich auf der Ebene von Parteiverboten mittlerweile ein Verfahren durchgesetzt, das im Nachhinein auch endgültig die Erklärung dafür liefert, warum es nach dem Verbot des KPD zwar noch weitere Verfahren auf der Ebene des Parteiverbotes gab, diese aber nie mehr zu den drastischen Entscheidungen der fünfziger Jahre geführt haben.

Der Begriff der „Opportunität“ spielt hier eine große Rolle. Es wird zunächst danach gefragt, ob ein Verbot einer gewissen Organisation überhaupt eine gewisse Zweckmäßigkeit für den Staat erfüllt. Hierbei ist auch wichtig, zu betrachten, ob

diese Organisation überhaupt eine tragende Rolle in puncto Gefährdung des Staatsapparates spielt. Dieses konnte bei der NPD zu keiner Zeit ihrer Existenz wirklich begründet angenommen werden, weil dafür die ihr angehörige Wähler - und Anhängerschaft stets zu minimal gewesen ist. Hätte sie jedoch ihren Anteil der sechziger Jahre beibehalten oder noch steigern können, hätte die Sache anders ausgesehen.

Nun könnte man zwar auch argumentieren, daß KPD und SRP schließlich auch nicht zu den größten Parteien gezählt haben, jedoch muß man dann entgegensetzen, daß in der Anfangszeit Deutschlands auch noch kleine Parteien erhebliche Veränderungen in der neu entstandenen Bundesrepublik hätten schaffen können, während dies später, nach der Etablierung der großen Volksparteien nicht mehr so leicht möglich gewesen ist. Bereits zur Gründungszeit der NPD war dieses wahrscheinlich schon bedeutend schwieriger.

Aus diesem Grunde ist die Frage der Opportunität in der heutigen Zeit durchaus berechtigt, und darum existiert auch bislang kein Verbot der NPD. Natürlich wird es anhand der jüngsten Ereignisse, bei denen vorwiegend Mitglieder der JN eine radikale und gefährliche Rolle innehatten, immer wieder zu Diskussionen kommen, ob es nicht doch besser wäre, die Partei zu verbieten. Dieses wird jedoch sicherlich, solange die Partei in der „Stärke“ gehalten wird, in der sie sich jetzt befindet, nicht zum Tragen kommen. Damit wird auch in Zukunft das Gebot der Parteienvielfalt auf beiden Seiten der Mitte gewahrt bleiben, und damit auch die Meinungsvielfalt in Deutschland.

Abschließende Bemerkungen

Nach den Ausschreitungen im Osten der Republik auf Ausländer und Asylbewerber wird man sicherlich ein waches Auge auf Parteien wie die NPD haben müssen, die mit ihren Parolen den Ausländerhaß immer weiter schüren, in ihrer Jugendorganisation Schlägertrupps ausbilden und damit das Bild vom rechtsradikalen Deutschland im Ausland wieder entstehen lassen. Solange diese Gruppierungen und ihre Taten jedoch Randerscheinungen der Republik bleiben, wird ein größer angelegtes Vorgehen gegen die Partei sicher ausbleiben.

Verlierer in dieser Angelegenheit sind in jedem Falle die Betroffenen des Hasses, der durch solche Parteien geschürt wird. Es muß darum einfach die Pflicht von deutschen Behörden bleiben, den Schaden, der diesen Personen durch fremdenfeindliche Anschläge zugefügt wird, so gering wie möglich zu halten; dieses ist zum Beispiel durch Versammlungs - und Demonstrationsverbote der Rechten zu erreichen.

Bilder wie das brennende Asylantenheim in Rostock - Lichtenhagen am 25. August 1992 sollten der Vergangenheit angehören. Ein Verbot der NPD (und der hier ebenso engagierten DVU) könnte einen Schritt in Richtung Besserung bedeuten, aber solange das fremdenfeindliche Gedankengut noch immer in den Köpfen der Menschen existiert, wird auch kein Parteiverbot dieses auslöschen können. Vielmehr müßten die Menschen zunächst einmal einsehen, das „Wahrung des Deutschtums“ und Haß gegenüber fremden Kulturen für eine immer weiter zusammen wachsende Welt und ein schon sehr bald vereintes Europa keine Lösung sein können. Wenn schon kein Verständnis, so sollte zumindest Toleranz eine wichtige Tugend jedes Einzelnen werden. So ließe sich in Zukunft vielleicht ein besseres Miteinander schaffen, was für Deutsche wie auch andere Nationen als durchaus erstrebenswertes Ziel zu sehen ist.

Quellenverzeichnis

1. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Verlag, Tübingen (Ausgabe 1982)
 2. Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes , Carl Heymanns Verlag KG, Berlin (Ausgabe 1982)
 3. Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Verlag Beck - Texte im dtv, München, 33. Auflage 1996
-
- 4.) Verfahren gegen die KPD vor dem Bundesverfassungsgericht - Die Rechtsgrundlagen, Presse - und Informationsamt der Bundesregierung, Bonn, 1955, Seiten 7 - 13
 - 5.) Aufsatz „Das Verbot der KPD - historisch - politisch betrachtet“ von Renate Riembeck in: KPD - Verbot oder Mit Kommunisten leben ?, Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH, Reinbeck bei Hamburg, 1968
 - 6.) Das Urteil von Mannheim: NPD nicht verfassungsfeindlich ? - Eine Dokumentation, Sonderheft Nr. 4 des Pressedienst Demokratische Initiative (PDI), A 1 Information Verlagsgesellschaft mbH, München, 1978
 - 7.) Wie kriminell ist die NPD ?, buntbuch - Verlag (herausgegeben von der Antifa - Kommission des KB), Hamburg, 1980
Abschnitt „Staats - Schutz für die NPD“, Seiten 77 - 118
 - 8.) Hans D. Jarass / Bodo Pieroth: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland - Kommentar, Verlag C.H. Beck, München, 1989; Seiten 336 -351
 9. Schriften zum Parteienrecht Nr. 6: Horst Meier: Parteiverbote und demokratische Republik; Zur Interpretation und Kritik von Art. 21, Abs.2 des Grundgesetzes,

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden - Baden, 1993.

Kapitel 1.) A 1. (a.), A 2.1(b.), A 2.2 (c.), A 2.43 (d.), A 3.5 (e.), B 1. (f.),
B 3.7 (g.), B 4.3 (h.), C 1.1 (i.), C 1.2 (j.), Kapitel 3.) C 4.2 (k.), Arbeitsergebnisse
1. Kapitel (l.)

10. Drahtzieher im braunen Netz - Ein aktueller Überblick über den Neonazi -
Unter-
grund in Deutschland und Österreich, Konkret Literatur Verlag, Hamburg
(Ausgabe 1996), Seiten 184 - 187
- 11.) „Gegen platte Klischees“ von Constanze v. Bullion, Rostock und „Die Rechten
lieber erst gar nicht ignorieren“ von Heike Haarhoff in: Die Tageszeitung (taz
Berlin) vom 19./ 20. September 1998, Seite 3

Die folgenden Texte sind vollständig dem Internet entnommen, es sind aus diesem
Grunde statt des Verlages die jeweiligen Angaben zur entsprechenden Homepage
gemacht:

- 12.) „Die Entwicklung von NPD und DVU seit Gründung bis zur Gegenwart“ von
Axel Satorius, Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars „Parteien II, Die
Rechten“, SS 1994, Integrierter Diplomstudiengang Sozialwissenschaften an der
Gerhard - Mercator - Universität - GH - Duisburg, zu finden unter [www. Uni -
Duisburg/ Hausarbeiten/Int.SoWi.de](http://www.Uni-Duisburg/Hausarbeiten/Int.SoWi.de)
- 13.) „Verfassungsschutzbericht 1996 - Eine Antwort“ zu finden unter [http:// home.t -
online.de/home/National/vstart.html](http://home.t-online.de/home/National/vstart.html) (Private Homepage von Winfried Krauß)
- 14.) „Parteiprogramm der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) vom
6./ 7. Dezember 1996“, zu finden im NPD - NET ([www. NPD - NET.de](http://www.NPD-NET.de)) unter
dem Stichwort „Parteiprogramm“.

15.)„DKP - Deutsche Kommunistische Partei“, Wer ist die DKP ? - Parteiprofil zu finden unter [www. dkp. de](http://www.dkp.de)